

Welche Folgerungen sind nun für den Text des Hadrianbriefes zu ziehen? Zunächst einmal, daß sein originaler Wortlaut durch die Übereinstimmung der *Collectio Britannica*, deren Exzerpte auf das Exemplar im päpstlichen Archiv zurückgehen⁴⁷, mit den jeweils vorhandenen Zeugen der ersten lateinischen Fassung der Akten (*Libellus synodalis*, *Libri Carolini*, *Vallicellianus*, in Einzelfällen auch der Brief Hadrians an Karl den Großen [JE 2483]) zweifelsfrei gesichert ist. Dort, wo die *Collectio Britannica* fehlt, sind wir, abgesehen von einem Zitat im *Hadrianum* JE 2483 (S. 56,10–19 = MANSI XII 1061 C 8 *quia in universo mundo* – D 14 *puritatem servantes*), auf die Zeugen der ersten lateinischen Fassung der Akten angewiesen. Der *Vallicellianus* bietet zwar einen teilweise korrupten, verkürzten und umformulierten Text, ist aber für die Rekonstruktion des *Hadrianum* JE 2448 dennoch unentbehrlich, da beträchtliche Teile nur durch ihn überliefert sind.

(der fälschlicherweise meint, daß in die griechischen Akten der Originaltext eingefügt worden sei); Hans Georg THÜMMEL, Stephanos von Bostra und die Ikonenverehrung, *Stimme der Orthodoxie* 5/89 (1989) S. 37 f.; ders., *Frühgeschichte* (wie Anm. 38), S. 145–149. 238–240. 364–367; Vincent DÉROCHE, *L'authenticité de l'apologie contre les Juifs de Léontios de Néapolis*, *Bulletin de Correspondance Hellénique* 110 (1986) S. 655–669 (hier S. 663; mit Lit.); ders. *La polémique anti-judaïque* (wie Anm. 38) S. 278. Der Text ist jetzt nach seinen verschiedenen Versionen (*Ambros. A* 84 sup.; *Paris. gr.* 1115; *Marc. gr.* 573; *Libellus synodalis*; griech. und lat. Akten des VII. Ökum. Konzils) von Alexander ALEXAKIS, *Stephen of Bostra: Fragmenta contra Iudaeos*, *Jahrbuch der Österreichischen Byzantinistik* 43 (1993) S. 45–60, neu ediert. Diese Edition ist nicht nur methodisch anfechtbar, da sie unvereinbare Textfassungen zu einem einheitlichen Text vermengt, sondern sie leidet auch darunter, daß der Text der Konzilsakten ohne Berücksichtigung der Aktenüberlieferung der Ausgabe von MANSI entnommen ist und die Fassung des Anastasius schlicht als Übersetzung der griechischen Version der Akten gewertet wird (S. 50 Anm. 22). ALEXAKIS führt alle griechischen Versionen außer Joh. Dam., *De im.* III 72–73 auf den Text eines lateinischen Florilegs in den Akten der römischen Synode von 731 zurück, das von Hadrian benutzt und im *Libellus synodalis* aus der ersten lateinischen Fassung der Akten zitiert sei. Der *Libellus* biete also die älteste Fassung, von der die griechischen Versionen abhängig seien. Dies trifft m. E. aber zumindest für den *Ambrosianus* nicht zu; vgl. dazu auch Hans Georg THÜMMEL, *Stephanos von Bostra und die Florilegien-Tradition*, *Jahrbuch der Österreichischen Byzantinistik* 46 (1996) S. 63–79. Der angebliche Brief Basileios des Großen an Julian Apostata, der nur in den griechischen Florilegien, im Hadrianbrief und in der vierten Sitzung des Konzils überliefert ist, verlangt eine gesonderte Behandlung.

47) Vgl. oben Anm. 17.